



Asylgesetz

AsylG

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom ...¹ und in die Stellungnahme des Bundesrates vom...,²
beschliesst:

I

Das Asylgesetz vom 26. Juni 1998³ wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 Bst. g und Abs. 4

¹ Asylsuchende sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.
Sie müssen insbesondere:

- g. dem SEM elektronische Datenträger aushändigen, wenn ihre Identität, die Nationalität oder der Reiseweg weder gestützt auf Identitätsausweise noch mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise festgestellt werden kann; die Bearbeitung der Personendaten aus elektronischen Datenträgern richtet sich nach Artikel 8a.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 8a Bearbeitung von Personendaten aus elektronischen Datenträgern

¹ Das SEM kann während der Dauer des Asylverfahrens zur Abklärung der Identität, der Nationalität und des Reiseweges Personendaten der betroffenen asylsuchenden Person, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten nach Artikel 3 Buchstabe c des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992⁴ aus elektronischen Datenträgern bearbeiten.

² Elektronische Datenträger sind insbesondere:

¹ BB1 ...

² BB1 ...

³ SR **142.31**

⁴ SR **235.1**

- a. Mobiltelefone, Smartphones und -watches, SIM-Karten;
- b. Computer, Laptops, Notebooks, Tablets;
- c. Speichermedien wie USB-Sticks, SD-Speicherkarten, DVD und CD-ROM.

³ Bis zur Auswertung können die Personendaten auf einem gesicherten Server des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) zwischengespeichert werden.

⁴ Die Auswertung erfolgt grundsätzlich während der Vorbereitungsphase (Art. 26) durch Mitarbeitende des SEM in Anwesenheit der asylsuchenden Person, ausser diese verzichtet auf die Anwesenheit bei der Auswertung oder weigert sich, bei der Auswertung anwesend zu sein. Die Auswertung wird in einem Protokoll festgehalten. Sie erfolgt auf der Grundlage der nach Absatz 3 zwischengespeicherten Daten und falls nötig anhand der Prüfung des elektronischen Datenträgers.

⁵ Nach der Auswertung werden die Personendaten gelöscht. Alle Personendaten werden spätestens nach einem Jahr seit der Speicherung automatisch gelöscht. Der Bundesrat legt fest, welche Daten nach Absatz 1 erhoben werden, und regelt den Zugriff sowie die Einzelheiten der Auswertung der Personendaten.

⁶ Alle ausgewerteten Personendaten sind im Asyldossier abzulegen. Die asylsuchende Person kann sich zur Auswertung äussern.

Art. 47 Mitwirkungspflicht im Rahmen des Wegweisungsverfahrens und Massnahmen bei unbekanntem Aufenthalt

¹ Nach Vorliegen eines vollziehbaren Wegweisungsentscheides sind die betroffenen Personen verpflichtet, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken.

² Steht die Identität der betroffenen Person nicht fest und können gültige Reisepapiere nicht mit zumutbarem Aufwand auf anderen Wegen beschafft werden, so kann das SEM die betroffene Person nach Eintritt der Rechtskraft verpflichten, elektronische Datenträger auszuhändigen.

³ Die Auswertung der Personendaten sowie das Verfahren richten sich sinngemäss nach Artikel 8a. Die für den Vollzug der Wegweisung notwendigen Personendaten können an die Behörden des für die Wegweisung zuständigen Kantons weitergeleitet werden.

⁴ Entziehen sich weggewiesene Asylsuchende durch Verheimlichung ihres Aufenthaltsortes dem Vollzug, so kann der Kanton oder das SEM sie polizeilich ausschreiben lassen.

Art. 96 Abs. 1

¹ Das SEM, die Beschwerdebehörden sowie die mit Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten privaten Organisationen können Personendaten, insbesondere auch besonders schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile nach Artikel 3 Buchstaben c und d DSGVO⁵ einer asylsuchenden oder schutzbedürftigen Person und ihrer

⁵ SR 235.1

Angehörigen bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

II

Das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3

¹ Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB⁷ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG⁸, so kann die zuständige Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs:

- b. in Haft nehmen, wenn:
 - 3. konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sie sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere, weil sie der Mitwirkungspflicht nach Artikel 90 sowie Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 47 Absatz 1 AsylG nicht nachkommt,

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁶ SR 142.20

⁷ SR 311.0

⁸ SR 321.0